



Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Berlin,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt .

Berlin,

gegen

Bochum,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Bochum
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO
aufgrund der Sach- und Rechtslage vom 08.09.2022
durch den Richter am Amtsgericht _____
für Recht erkannt:

Ferner trägt sie vor, es sei auch möglich, dass die Werbesendung durch Dritte in den Briefkasten des Verfügungsklägers eingeworfen worden sein könnte.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist unbegründet, da weder ein Verfügungsgrund noch ein Verfügungsanspruch vorliegt.

Entgegen der Ansicht des Verfügungsklägers ist die Sache nicht eilbedürftig. Allein der Umstand, dass Berliner Gerichte entsprechende Einstweilige Verfügungen bereits in der Vergangenheit erlassen haben, begründet eine besondere Eilbedürftigkeit nicht. Der Verfügungskläger trägt selbst vor, er erhalte regelmäßig wöchentlich unerwünschte Werbung. Dabei ist es sicherlich möglich, dass diese Werbungen von ein und demselben Unternehmen kommen und regelmäßig eingeworfen werden. Derartige trägt der Verfügungskläger hinsichtlich der Werbeflyer der Verfügungsbeklagten jedoch nicht vor. Ganz im Gegenteil ist gerichtsbekannt, dass derartige Werbeflyer der Verfügungsbeklagten lediglich ein- bis zweimal im Jahr verteilt werden.

Die „Eilbedürftigkeit“ zeigt sich ferner darin, dass der Verfügungskläger-Vertreter zweimal die Verlegung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, einmal mit der Begründung, der Termin sei ihm zu früh, da er aus Berlin anreisen müsse, das andere Mal mit der Begründung, er befinde sich im Urlaub. Wenn die Sache tatsächlich so eilig wäre, wie der Verfügungskläger meint, wäre es ein Leichtes gewesen, einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen.

Darüber hinaus liegt auch kein Verfügungsanspruch vor. Voraussetzung wäre, dass die Verfügungsbeklagte bzw. das von ihr mit der Verteilung der Flyer beauftragte Unternehmen Störer im Sinne des § 1004 BGB wären. Dies trägt der Verfügungskläger aber nicht vor. Vielmehr behauptet er lediglich, den Flyer in seinem Briefkasten vorgefunden zu haben. Ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass die Werbeflyer von den werbenden Unternehmen bzw. von einem von ihm beauftragten Unternehmen eingeworfen würden, besteht nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht. So besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Flyer durch Dritte in den Briefkasten des Verfügungsklägers gelangt ist. Das erkennende Gericht hält es auch nicht für lebensfremd, dass beispielsweise Nachbarn die Werbung, die sie in ihrem Briefkasten vorgefunden haben, einfach in einem anderen Briefkasten „entsorgen“.

Die Nebenentscheidung beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.